384

Schreiner & Schlosserzunft

~~1748~~ –

1729

I 384

384

Schreiner & Schloßerzunft

~~1748~~ -
1729

I 384

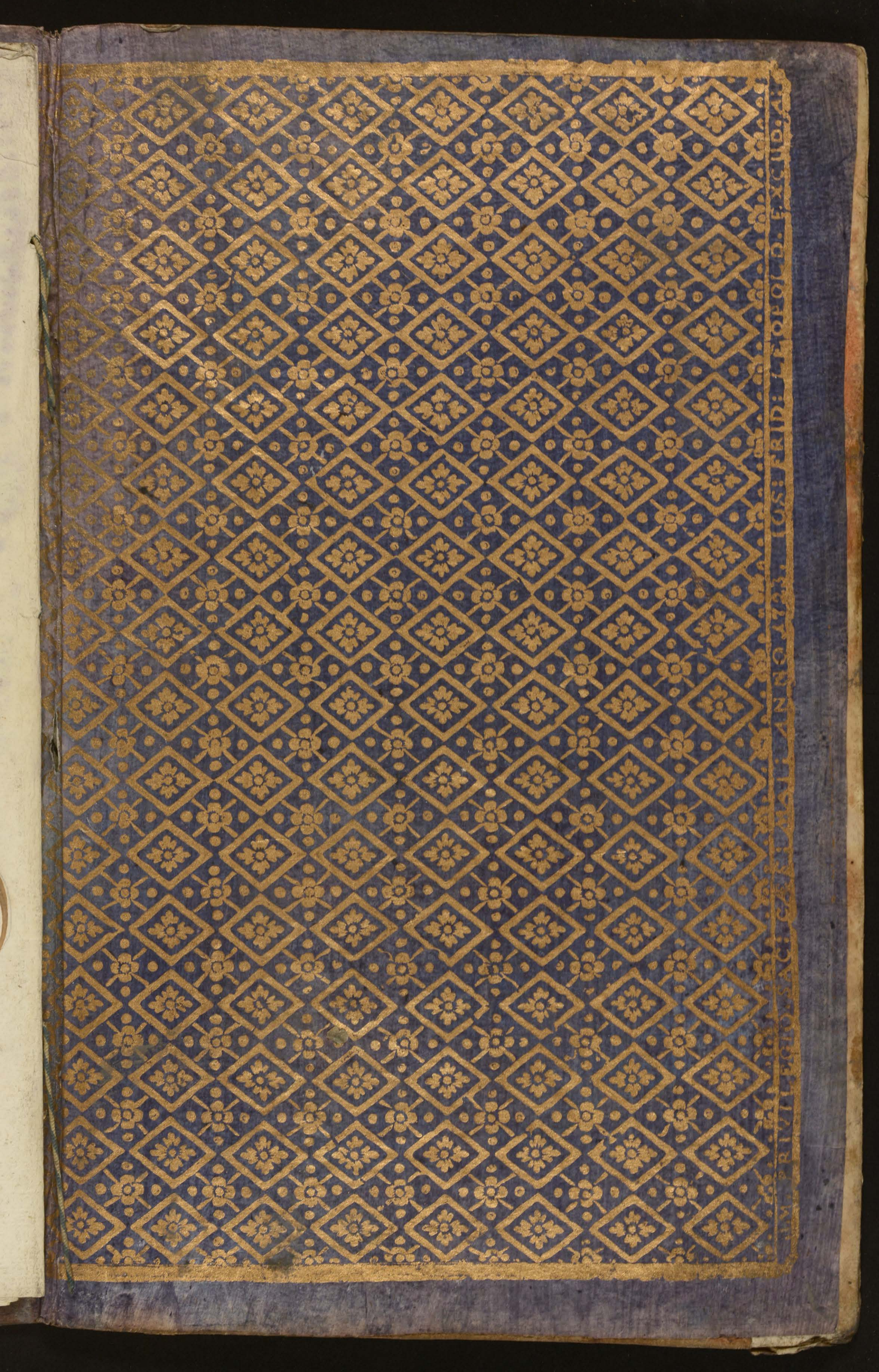
IM. PRIVILEGIO SACR. CÆS. MAI. ANNO 1723. IOS. FRID. LEOPOLD. EXCUD. AT

Renovirt 1748

Zunfft-Ordnung der Schreiner und Schloser zu Weinheim.

VIBLIOTHEK DER STADT FRANKENTHAL

Von Gottes Gnaden

Wir Carl Philipp Pfalz-Graff bey Rhein

des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg, Hertzog, Fürst zu Mörs, Graff zu Veldenz, Spanheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein. &c. &c.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Unsere liebe Getreue Unterthanen die Meistere der Schreiner und Tischler Handwerckes innerhalb Unserer Pfalzgrafschaft Heidelberg, unterthänigst gebeten, Wir gnädigst geruhen wollten, Ihnen Ihrer Handwerks-Ordnung, welche sie noch habende de Anno 1651 wegen derselben ganzen Tischler Meisterrecht halber nicht confirmiret worden, gnädigst zu ertheilen, damit ihre Lehrer und Lehrende Jungen, als auch ihr Hallandel Bezirck aller Orthen im Heiligen Römischen Reich abgestellet, Allerley Unordnungen verhütet. 2. Daß wir dieselbe ihnen unterthänigsten Ansuchen in gnaden statt gethan, mithin ihr dieselbe hiemit bestätigen, auch = Ordnung nur ihnen, ausgenommen, und bestättigen lassen. Thun, daß auch sie mit und Kraft dieses, daß bestrittener Handwerker Ehrenhalber zu Handwerckes Sachen sich nur diesen Articul halten

und

und ihrer Innhalt vollkommentlich gelebey- und
gehorsamb seyn sollen.

3. Die dann erstlich bis daher als zunftige Meister
zu besagten Stäuffen bey einander bestunden, die sollen
auch hinfüeffig als beyeinander verbleiben, und die
Zunfft auffrecht zu erhalten bestiniert seyn. Wer
aber ins Künfftige bey dieser Zunfft ein mitgenos-
sener Meister werden will, hat selbiger bey einem ersten
gerichtlichen gebott jedoch ein freiwilliger 30 xr. – ein Meisters
Sohn jeder Tochter mann aber 15 xr. zu bezahlen; herzuzeig
und zu erweisen, dass er ehelicher geburt- und Ge-
burts- oder frei Brief legitimiert seye, sehen dasselbe
das Handwerck 3 Jahr kunffteglich erlernet und aus
3. Jahr darauff gedienet habe, so lange er aus ob-
habenden Ursachen die Wanderjahr nicht halten können,
jedoch deren mit 6 fl, ein Meisters Sohn oder Tochter mann
oder der eine Meisters Stitt die erlaubet, mit 3 fl abkauffen
über dieses der Herrschaft zu Weinsheim bey 8 Tagen oder
zwey Meistern ein Probe-Jahr halten, oder mit 6 fl
abkauffen. Nach dem dieses alles richtig, alsdan
dann zu Fertigung der Meisters Stück zugelassen
werden, welches dann bey einem Schreiner in einem
Zimmer nach der Architectur verfertigten Kleider
Schrank und einer Fenster Rahm, Vordem bey einem
Schlosser in einem Schrank schloss mit 4 Ringlen
und 2 Beithen hallen sambt einem geblöderten Frie-
gerischt mit 6 Ringlen und 6 fertigten Kennschrifft
versehen soll; ehe das dies Meisters Stück also nett
und sauber seye, damit man darauf erkennen könne, das
Sie die Zunfft verlangender Lehrjunger, wegen ihre Meisters
zu

zu lassen und von ihm Meisterwerk zu machen nöthig
sich verlohnen haben.

3. Es soll dann, wann das Meisterstück fertig
welches durch den gesamten Handwerk besichtiget, und
ob selbes tüchtig, oder was daran gebessert zu ordnen
und wann es von dem Handwerk als tüchtig erkan-
net und auch also von der Orts Obrigkeit nach vorge-
nommener besichtigung gemeldet wurde, soll der
Partizer sich noch ferner auf ihm Handwerk eben, ob er
ihn zum Meister auf- und angenommen werden.

4. Und damit auch in ferender Zeit da einer an dem
Meister-Stück arbeitet, keine fremde Anhülff oder
Unterschleif geschehen könne, so sollen die geschworne
und Zunfft-Meister abwechselungs Weis dann
und wann ohnfehrer nachsehen und sehen, wie
und was derselbe arbeite. Wer ihnen und ihro
gesamten Handwerks Verschwiegenheit ihm bey seiner
Abstandsab eine geringe Ergötzlichkeit ad 1 Rthlr
oder zwey Gulden den Meistern stey- ihm Jungen
Meister aber gar keine weitere Ostern gemacht werden.

4. Der dann mit seinem Meister Stück bestan
den und sich ein all hierob vermelldes Testirat, soll al-
dann Burger werden, sodann von der Zunfft als Zunfft
bey auf- und angenommen und sofort in das Mei-
sterbuch eingeschrieben werden, vor welche Ein schrei-
bung er der Zunfft einen Gulden, sodann Meister-
aber

oder einkauffs galt der Frembde zwölff Gulden, für Meisters Sohn aber oder der seiner Meisters Mittwib oder Tochter heyrathet die halffte zu erlegen.

5. Damit aber dieser Handwercker genossene Meisterey bey ihrer Hand-thier- und Nahrung verbleibe und diese auff ihm Handwerck welches die unsterbliche Pflanzen nicht erwerben können; So solle ins künfftig keine Tochter oder Witwe galitten, sondern denen innen nach beschehener Warnung, und Ermahnung wieder betretten wird, der einige Arbeit ohne hierzu habende Erlaubnus bestunden hätte, und 3 R. gestrafft werden. Die ausser dem Land gesessene in Stadt Weinheim verwandte Meisters aber den Jahrs Pfennig der Lohn zurück lassen, bis zu dem sie auch die Weinheimer Meisters alda ohnentgeltlich und ohngehindert arbeiten dürffen, wie solches auch alsdann mit ihnen zu halten.

6. Wie dann auch keinem Zimmermann, Wagner oder Küffer erlaubt ist, glatt gehobelte Scheiner arbeithen zu fertigen, oder schharten, gefalzte oder gespuntete Boden zu legen, weniger eine Leiter zu machen oder leisten einzuschieben, noch ein Scheindl einige glatt gehobelte Scheiner Arbeit beschlagen, weniger Schlösser und dergleichen zum Schlosser Handwerck gehörige Sachen machen, sondern ein jeder bey seinem erlernten Handwerck verbleiben, und den andern lassen.

7. Weilen auch dadurch denen Bestellern und Offtersmann in ihrer Nahrung Eintrucht und Schaden geschiehet, auch offtmals unzeitlicher Verschaid und Unrichtigkeit, wann mit denen Arbeitern von auslendischen Meistern, auch Bettlern, Jagungen, und Zeuchen ohne Gesemädlichen zugebracht werden; Als soll dieses bey Straff fünffe Kaiser Thaler verbotten, und nur allein bey einer gewöhnlichen Jahrmärkhen erlaubet seyn, wie dann im gemeinen einer Eingesessenen, wann sie in billigem Preis arbeithen und gutte Arbeit verfertigen, der Lohn vor gemeiniglich zu gönnen ist.

8. Und wann dann einer mit einem Baurern einen Accord geschlossen, so soll sich keine andere mehr darein mengen, und in die verdingt- oder zugesagte Arbeit stehen, noch aus der andern Arbeit praxiren und tapiren bey Straff eines bis zwey - drey Gulden Pfenning wann Jemand mit der verdingenden- oder zugesagten Arbeit nicht zu frieden, soll er durch den Handwerkh oder allenfalls der Orths Obrigkeit erkennen lassen, ob die gesagte Arbeit nach dem Accord verdingner Meisterschaft oder sonsten recht gemacht oder nicht.

9. Es giebt auch die Erfahrung daß offters ein- und andere Arbeit verstellet und tapiret wird, der Bedingner aber ihm Meister die Arbeit ohne darüber aufzustellen, und andere Fehler stehen lasset, gleichwohl der Handwerksmann darauff die Costen

wan

wanderen darauff das Basirn halten; also ist
auch billichs, der besteller die Arbeit bezahlen, oder
ihm handwerks-Mann die bewerige indemnisation
leisten, oder im widrigen fall den angeklagten Gesellen
und Abstellung der Arbeit anweisen.

10. Mit denen Gesellen solle es folgender gestalt
gehalten werden. So bald ein Schreiner oder Schlosser
gesell ankommt, der Arbeit verlangt, soll er auff der
Herberg einkehren, und nach dem Zuschneid-Meister
fragen, der ihm dann nach handwerks-Brauch umb
Arbeit umbzuschauen.

11. Damit aber Ordnung gehalten werde, so
soll alle Quartal ein anderer Zuschneid-Meister seyn,
und dieser angel von ältesten biß zum jüngsten
umbgehen, und wie sich die Meister anschreiben, also
die Gesellen auff Arbeit zuzuschickhen, und keiner
den andern die Ordnung zu übergehen, wie denn auch
kein Meister bey straff zwey gulden sich eher
den anderen zu schreiben, oder den Gesellen weg zu nem-
men.

12. So bald dan ein Gesell in die Werckstatt eingetret-
ten, soll er nicht mehr Macht haben, under der Thür auf-
zustehen, und wenn er nur stehe, ist der Meister ihme
keinen Lohn zu geben schuldig, sondern wenigstens
8. oder 14. Tag anhalten, wovon sich auch der Meister zu
hüten, auch

13. Unter der Zeit seines Dienst- oder Aufenthalts zu Weinsheim sich dann ein jeder Schreiner oder Schlosser Gesell vom abrechen und gedeutlich aufführen, alles Gesinnet, Schlaffen und Schmaußen, oder unerlaßlich nothwendig entschulten, nicht über Nacht außer des Meisters Hauß bleiben, sondern abends bey guter Zeit und zwar Winters um 9 Uhr, Sommers um 10. Uhr in des Meisters Hauß einkommen und zur Ruhe begeben, und morgens wieder bey lichter Zeit in die Arbeit gehen, und bestens alles, was guter Handwerks Brauch mit sich bringet, vollziehen und ausstehen.

14. Damit aber ein jeder Gesell sich desto mehr vor unerlaßlichen Dingen aber unbrauchbarkeiten möge, so erlauben Wir gnädigst, daß in der Zunftstub eine schwarze Tafel aufgestellt werde, worauf dreyerley Nahmen, welche dergleichen etwas wüstiges und grobes verbrechen, und ehrenschänderischer Dingen etwan gemelet werden, indem ist solches vorher der Obrigkeit anzuzeigen und von derselben die Erlaubnuß zu erhalten, damit nicht umb einer in dem geringen Dinge willen Jemand auf die schwarze Tafel geschrieben, und dadurch an Fortbreitung seines Handwerks gleichsam gesperrt und verhindert werde.

15. Mit Lehrnung der Jungen soll es also gehalten werden: Das zuvorkommt der Jung von ehrlichen Geburt oder der wie eigenen Stands legi

timiret

timirat zuer, und ehe er aufgedingt wird, ist Tag, dieser
aber nicht probiret worden, und wenn er ihme zu ihme
Handwerd lust bekommet, sich dazu schicket, und ihme Lehr-
Meister anstehet, soll der Meister mit ihme Jungen und
ihme Eltern, Vormünder oder Beytreuenden vor die
versamblete Meister Zunft und mit einem anzeig
ob- und was ihme Jung lehr Gelt zu geben, und wie lang
zu lehren sich zu sich verglichen, indem er ihme so lehrgelt
gibt weniger nicht als drey Jahr, und keiner ohne Lehr-
gelt vier Jahr zu lehren, außer der verglichenen selbe
Lehrgelt vor aus, und die andere selbe sich nach verflossener
selber Jahre-Zeit zu entrichten, welcher alles dann
in ein ihr Buch zu halten, und kunftiger Nach-
richt willen einzutragen worden soll.

16. Und soll der Jung dieser nach aufgedingt, und
wann er die verglichene Lehrzeit endlich ausgestanden, alsdann
auch wieder bey versamblaten Handwerd ledig
gesprochen worden, vor welches dann bevorst begen auf-
dingen als ledigsprechen der Jung 30 Xr gebottgeld,
ihme ein guldten Freischreibgeld, und seiner Meister
aufding- und ledigsprech-geldes bezahlen soll, ob wann der
der Jung arm und selbe des Vermogens nicht, worfür
mit ihme ein Fürsehen zu haben, allenfalls auch diese
Kosten völlig nachzulassen.

17. Daferne sich aber zutrüge, daß ein Jung unter
der

der Lehr-Jungen vorseinen Lehr-Meister aufstunde und
hinweg liefe, so soll zuförderist durch die Zunfft unter-
sucht werden, ob der Meister daran Ursach seye und etwa
den Jungen übel gehalten, oder an Essen und Trincken
Mangel tragen lassen, was fuder die Verschuldeten Meister
zu verweisen, dann der Lehr-Meister den Jungen auch
gantz wohl braucht zur Lehrnung ihres Handwerks und
weisen gebührlich halten, hingegen der Jung gehorsam,
und in Dienen die ihm zum Jungen zu verrichten willig
seyn soll; wäre aber die Schuld des weglaufens an
dem Jungen, soll diesem die Herberg hat verwiesen,
und die Dienst weiter ergen, nicht aber so leichter dingen
das erhaltene verlustigt erkant werden, dafern
aber der Ehrmeister unter der Lehr-Zeit verstuerbe,
soll ferner die Mitwib- oder das Handwerk den Jung
unter den nemblich Bedingnüssen einen andern
Lehrmeister zum Ausdienen verschaffen; jedoch
mag auch den Fall die Mitwib des Handwerks und
Gesellen fortbreiben, und, wenn die Lehrzeit schon über
die Helfft verflossen, mithin das völlige Lehrgeld be-
zahlet den Jungen, mittelst Haltung eines des Hand-
werks beständigen ehrlichen Ausdienen.

18. Wann dann hiernechst ein in dieser Zunfft
gelernter Jung eines Lehrbriefs über seine redlich
ausstandene Lehr-Jahr bedürfftig wäre, soll er sein Ge-
bet

beed nicht lassen, und solche sein begehren vorbringen, nichtsin vor das gebott 30 kr. vor den Lossbrieff zu legen einen Reichs thaler, und die Schreibgebühr aparte bezahlen.

19. Nachdem auch bey allen Zünfften und Handwerkern brauchlich ist, daß die Handwerksgenossen in zu Zeithen, und aber das Jahr viermahl, nemblich alle quartal zusammen kommen, umb dabey ihre Zunfft- und Handwerks-Sachen zu schlichten und zu richten; So lassen wir es dabey dergestalt gnädigst bewenden, daß dieser Zunfft angehörige alle Vierteljahr auff ihrer Zunfftstube zu Steinheim zusammen komen, und ieder Meister zu bestreitung der Kosten 6 kr. zu gezell aber 5 kr. und darbey auch das Zunfftbrieb-gell erlegen solle.

20. Bey welchen Zusammen-Kunfften dann die unter der Zeit vorgefallene Handwerks- und Zunfftsachen vorgenommen, auch die etwa vorgegangene geringe Defekt und Streitsachen zwischen Zunfftgenossen, vorgenommen, und verglichen oder nach Gestalt der Sach, durch die mehreste Stimmen ausgemacht und entschieden werden sollen. und hat bey solchen Zusammen-Kunfften der älteste Zunfftmeister den Vortrag zu thun, und darauff, vermittelst der Umbfrag, eines Jeden Zunfftgenossens Meinung zu erforderen. Grobe Verunfleigungen und Defaiten Sachen aber gehören vor die Obrigkeit.

21. Wann aber jemand mit seinem ausgelegenen Zeit über sündigen bis zum ordentlichen quartal geboth nicht warten, sondern ein extra geboth haben wolte, der soll davor drey Creutzer der Zunfft bezahlen.

22. In welchen Gebotten dann jedesmahl der jüngste Meister auff gesatz der Zunfft-Meistern die übrige zuzuladen und davon keiner, der ausgeladen, ohne gemsamer erhollung ohne Ursach bey straff 10 kr. auszubleiben. Und was dann bey einem Gebotten also vorkommen, ausgemacht und beschlossen worden, das soll keiner ausserhalb der Zunfft verschwatzen, oder jemanden offenbahren bey straff 15 kr. jedes soll auff anfragen jedermahl der Obrigkeit angezeiget werden, was bey dergleichen zusammenkunffen verabredet und beschlossen worden;

23. Und damit umb so weniger etwas so gemeinem nutz schädlich, und nachtheilig vorgenommen und verabredet werden möchte, so gebiethen Wir hiemit gnädigst, das keine dergleichen Haubtgebott ohne Vorwissen und beystimmung von dem Vrtl Rath zu Rheinfeld dahin deputirenden Rathsverwandten gehalten werden sey, wäre dann dieses bey keinem Gebott nur gemeine Zunfft Sachen vorzunehmen werden wolten; welchen dann haubtsächlich acht zu geben, damit sich die Zunffgenossen nicht einer gewissen Preis über die Arbeit vergleichen, oder einiger, welche in billigen Wesen schaffen, streuen möchte, als welches bey 20 Rthlr strafe verboten ist.

24. Bey der Jahrs Versammlung sollen alle Jahr
Zwey unter Bäckermeister, als namblich ein Steuer-
und ein Beschaffer erwählet werden, ohnzweifelbar
über die bey Jahr hindurch bey der Zunfft einge-
funckte Gelter ordentliche Rechnung, die gegenwärt-
ige versamblete Handwerdsgenossen, Steuer, und
der übrigen Rechte hierauf, dem Herkommen nach, der
Bäckerey Glieder aufleßen, fest alles Jahr Steuer
abgehen, und an dessen Stett ein anderer erwählet,
aus den allen bey der Zunfft eingehenden Geldern,
jedes Auflage, Freystreib, und Gebott Geld ausge-
nommen, welches der Zunfft allein zuständig ist, gnä-
digsten Herrschafft, und in dero Nahmen dem dortig
Kellnerey, die Halbscheid, mit fünfen Abzuführen, das
nicht mehr oder weniger gefallen, aufgeliefert
und zugestellet werden solle. Was dann der Zunfft
verbleibt, dasselbe soll zu ihre gemeinen Nutzen ver-
wendet, und keines Weegs mit unnöthigen Gelt-
ausgaben verschwendet werden.

25. Bey welch hievorgeschriebener Ordnung dann die
Obermeister und Beschaffer Meister, Gesellen und
Jungen selbst, und zwar in der gedachten Ge-
willigung keiner andern Articul sich vergleichen, so-
dann ihnen hierzu gemelten ein Handwerds- und
Zunfftsachen zu laden, und ihrer Zunfft nach-
kommen sollen.

Steuerrolle

Hierauff befehlen Wir unsern landsfürstlichen Ober- und Unter-Beambten des Ober-Amts Heydelberg, auch Stadt-Rathen zu Mannheim, daß Sie die Meistere der Schreiner- und Schlosser-Handwerker, die jetzo da sind, oder künfftig dahin zu wohnen werden, bey vorbeschriebener Ordnung schützen und handhaben, darwider nicht beschwehren, oder beschwehrt und verunrüchtiget zu werden gestatten sollen; Jedoch behalten Wir Uns gnädigst bevor, dieses Articul zu mindern, zu mehren, zu erläutern, auch, wo Uns gnädigst gefällig, ganz oder zum Theil abzustellen. Urkundlich unserer hierbey gebräuchlichen Churfürstlichen Regierungs Landes Secretts. geben Mannheim den 7ten Monathes Tag Octobris im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seelig-machers Geburt tausend sieben hundert zwanzig Neun

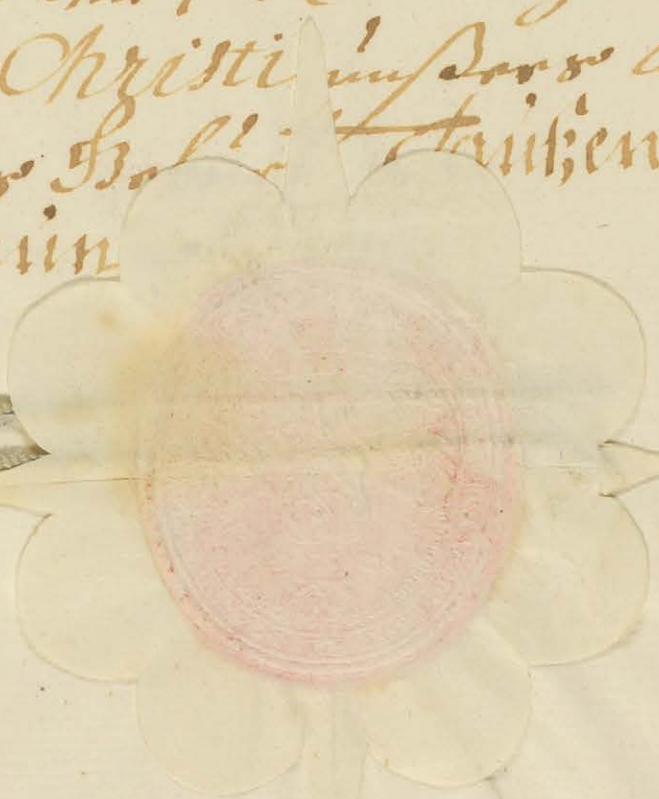

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

٤
٥٠٠٠